Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3481**

15. Wahlperiode 30. 06. 2004

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 15/3168, 15/3214, 15/3455 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach der Hochwasserkatastrophe des Jahres 2002 hat die Bundesregierung rund zwei Jahre verstreichen lassen, bevor dem Parlament ein Gesetzentwurf zum Hochwasserschutz vorgelegt wurde. Trotz dieser langen Vorbereitungszeit hat der Gesetzentwurf deutliche Schwächen. Dies hat eine Anhörung von Sachverständigen zum Hochwasserschutz durch den federführenden Bundestagsausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in der vergangenen Woche ergeben. Überdies ist eine eingehende und angemessene Beratung der Vorlage in den parlamentarischen Gremien einmal mehr dadurch erschwert worden, dass die Koalitionsfraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Vielzahl von Änderungsanträgen kurzfristig vor der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgelegt haben.

Die Fraktion der FDP hat in ihrem Antrag „Hochwasserschutz – Solidarität erhalten, Eigenverantwortung stärken“ (Bundestagsdrucksache 15/1334 vom 2. Juli 2003) zahlreiche und konkrete Maßnahmen für eine für die Zukunft tragfähige und vorausschauende, umfassende und wirksam vorbeugende Strategie für den Hochwasserschutz vorgeschlagen. Insbesondere hat die Fraktion der FDP darauf hingewiesen, dass Information und Koordination entscheidende Voraussetzungen für ein wirksames Krisenmanagement sind. Dies wurde auch im Rahmen der vorgenannten Anhörung bestätigt. Gerade in dieser Hinsicht waren durch die Ereignisse des Jahres 2002 gravierende Mängel erkennbar geworden.

Dies galt auf internationaler Ebene mit Blick auf die Anrainerstaaten der Flüsse und Flusssysteme, wie auch auf nationaler Ebene mit Blick auf eine Zusammenarbeit der beteiligten und betroffenen Bundesländer. Unter anderem hatte die Fraktion der FDP darauf hingewiesen, dass der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bereich des Hochwasserschutzes vordringlich dort handeln müsse, wo der Bund tatsächlich über hochwasserrelevante Regelungskompetenzen verfügt. Es ist vernünftig, bundesweit einheitliche Grundsätze des Hochwasserschutzes festzuschreiben. Dabei geht es vor allem darum, die Hochwasserschutzaktivitäten der Bundesländer und der europäischen Partnerländer effizient zu koordinieren und zu organisieren. Mit dem vorgeschlagenen § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird hierfür der rechtliche Rahmen gesetzt. Darüber hinaus muss die Bundesregierung aktiv werden und darf sich nicht auf die reine Vermittlerrolle beschränken, zumal diese von einem Antrag abhängig gemacht wird.

Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass die Bundesregierung viele Vorschläge der Fraktion der FDP zumindest teil- und ansatzweise aufgegriffen hat. Gleichwohl ist nach einer Vorbereitungszeit von rund zwei Jahren festzustellen, dass der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf hinter den Erwartungen zurückbleibt und zur substanziellen Verbesserung eines vorbeugenden Hochwasserschutzes nicht ausreicht. Davon abgesehen, dass der Gesetzentwurf begriffliche Unklarheiten enthält bzw. bestehende nicht beseitigt, ist nicht erkennbar, wo der vorgelegte Gesetzentwurf geeignet wäre, die bereits auf der Ebene der Länder ergriffenen Maßnahmen zu einem wirksamen Hochwasserschutz substanziell zu ergänzen. Die Vorgaben, insbesondere zur flächendeckenden Ausweisung von Überschwemmungsgebieten für sämtliche Gewässer, ignorieren in ihrer Undifferenziertheit die Einsicht, dass ein vernünftiger Hochwasserschutz ohne Kenntnis der jeweils lokalen Gegebenheiten und ohne Rücksichtnahme auf diese Besonderheiten nicht realisiert werden kann. Insbesondere unterscheiden die Vorgaben des Gesetzentwurfs nicht ausreichend nach der Art der Flächennutzung. Unnötig konfrontative, konfliktträchtige und bestimmte Gruppen einseitig benachteiligende Vorgaben – wie beispielsweise die zu restriktiven Vorgaben für die Zulassung des Ackerbaus auf bestimmten hochwasserrelevanten Flächen – oder völlig überzogene Maßnahmen, wie beispielsweise ein Verbot des Neubaus von Ölheizungsanlagen in den betreffenden Gebieten, sind in ihrer Pauschalität nicht hilfreich und würden in der Praxis zu erheblichem Verwaltungs-, Kontroll- und Bürokratieaufwand führen. So entsteht der Eindruck, es werde mit hochwasserpolitischem Aktionismus unnötigerweise Geld und Kraft aller Betroffenen sowie insbesondere auch der öffentlichen Hände verschwendet. Im Gesetzentwurf enthaltene unrealistische Fristsetzungen bilden dabei einen bemerkenswerten Kontrast zu dem Sachverhalt, dass die Bundesregierung selbst rund zwei Jahre benötigt hat, um dem Parlament einen Gesetzentwurf zum Hochwasserschutz vorzulegen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- den eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes mit Blick auf die vorstehend genannten Kritikpunkte sowie im Eindruck weiterer Ergebnisse der Sachverständigenanhörung des Bundestagsausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 21. Juni 2004 zu überarbeiten;
- dafür Sorge zu tragen, dass unnötiger Verwaltungs-, Kontroll- und Bürokratieaufwand von vornherein vermieden wird, indem einfache, klare und präzise Vorgaben für Regelungsbereiche getroffen werden, in denen der Bund tatsächlich über hochwasserrelevante Regelungskompetenzen verfügt und tatsächlicher Regelungsbedarf besteht;

- bei den Vorgaben zur Bauleitplanung eine unabweisbare Verpflichtung der Planungsträger zur nachrichtlichen Übernahme der festgesetzten Überschwemmungsgebiete und das Vermerken der noch nicht festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie der überschwemmungsgefährdeten Gebiete in Bauleitplänen im Gesetz zu verankern, um die betroffenen Kommunen und die interessierte Öffentlichkeit frühzeitig auf Hochwassergefahren aufmerksam zu machen und somit eine persönliche Risikovorsorge zu ermöglichen;
- auf überzogene Vorgaben – wie beispielsweise das vorgesehene Verbot des Neubaus von Ölheizungen – zu verzichten und stattdessen Vorgaben für technische Lösungen zur Verhinderung von Umweltschäden durch Ölheizungen vorzusehen. Hierdurch können unnötige Aktivitäten und unverhältnismäßig kostspielige Lösungen vermieden werden;
- auf die Vorgabe undifferenzierter Pauschalmaßnahmen zu verzichten und stattdessen unter Rücksichtnahme auf die jeweils lokalen Gegebenheiten dezentralen Hochwasserschutzmaßnahmen hinreichenden Raum zu geben und diese anzuregen und zu unterstützen;
- im Rahmen einer konsistenten und nachhaltigen Hochwasserschutzpolitik aktiv die Kooperation mit allen Beteiligten und Betroffenen zu suchen, berechtigte Interessen zu würdigen und abzuwägen sowie insbesondere auch mit Blick auf landwirtschaftliche Flächennutzungen konsensorientierte Lösungen zu suchen, anzuregen und zu vereinbaren. Die jetzt vorgesehenen überzogen restriktiven Vorgaben zum Ackerbau in Überschwemmungsgebieten kommen faktisch einem Ackerbauverbot nahe. Dies ist fachlich ungerechtfertigt und wird daher abgelehnt;
- die Notwendigkeit bestimmter Flussbaumaßnahmen anzuerkennen und insbesondere den Stopp der Wiederherstellungsarbeiten an der Elbe im Interesse der Binnenschifffahrt aufzuheben, da es sich bei den betreffenden Arbeiten um Maßnahmen der Sicherung bestehender Infrastruktur, nicht um Ausbaumaßnahmen handelt;
- marktliche Mechanismen zu nutzen und anzuregen, um das Schadensrisiko für Infrastruktur und Privatbesitz möglichst niedrig zu halten und wirksame und umfassende Präventionsanreize für alle Beteiligten und Betroffenen zu schaffen;
- in diesem Sinne auch dafür Sorge zu tragen, dass sich der Einzelne nicht weiterhin darauf verlassen kann, dass die unter Umständen existenziellen Konsequenzen von individuell leichtfertigem Handeln generell von der Allgemeinheit getragen werden;
- dazu in enger Zusammenarbeit mit der Versicherungswirtschaft u. a. zu prüfen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Versicherungspflicht von Wohngebäuden und Hausrat gegen Elementarschäden vorzusehen ist, gegebenenfalls ein in diesem Sinne geeignetes Konzept zu entwickeln und dem Deutschen Bundestag vorzulegen;
- im Rahmen der durch die europäische Wasserrahmenrichtlinie vorgezeichneten flussgebietsbezogenen Struktur internationale Hochwasserkonferenzen zu initiieren und in Abstimmung mit den europäischen Nachbarn durchzuführen, um Grundlagen für einen abgestimmten länderübergreifenden Hochwasserschutz in geeigneten und daran ausgerichteten Entscheidungsstrukturen zu schaffen;
- der Deichsicherheit und den hierzu erforderlichen Baumaßnahmen Priorität einzuräumen;

- konkrete Maßnahmen für einen verbesserten Hochwasserschutz und die Bereitstellung neuer Technologien zur Schadensabwehr an Deichen und Wehren aufzuzeigen, die eine ressortübergreifende Forschung und Entwicklung zwischen den verantwortlichen Bundes- und Landesministerien einerseits und den Hochschulen sowie außeruniversitären Forschungseinrichtungen andererseits ermöglichen und dafür gegebenenfalls konkrete Maßnahmen sowie Umsetzungs- und Finanzierungspläne zu entwickeln und abzustimmen;
- die Forschungsinstitute der Universitäten, die außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie die Ressortforschungsinstitute der Bundesministerien miteinander zu vernetzen;
- ein System der Hochwasservorhersage und der Hochwasserauswertung zu schaffen, das die Forschungs- und Messergebnisse aus der Meteorologie, der Flugzeug- und Satellitenbeobachtung, der erdgebundenen Mess-, und Übertragungstechnik, aus Simulationsmodellen, -verfahren und -software, System- und Kommunikationstechnik, Werkstoffforschung und Materialentwicklung sowie dem Maschinen- und Deichbau anwendet;
- Forschungsvorhaben zu fördern, welche hydrologische Phänomene untersuchen und Gewässerabfluss- bzw. Überflutungsprozesse fluss- und flussgebietsbezogen modellieren;
- die Erarbeitung „intelligenter“ Steuer- und Regelmöglichkeiten für Speicherbecken und Talsperren zu fördern und
- den Adressaten eines Bundesgesetzes zum Hochwasserschutz ausreichend Zeit zur Planung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zu lassen.

Berlin, den 30. Juni 2004

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333